



Vorbericht für die 52. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 05.06.2019

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Neuwahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung hat am 17.09.2018 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen, die sich auf die ständigen Ausschüsse auswirkt. Nunmehr sind die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, wie dies nach der Satzung bereits für die Vorstände der Kreisverbände, die Präsidiumsmitglieder sowie den Präsidenten und die Vizepräsidenten bestimmt ist.

Demgegenüber bleibt es bei der dauerhaften Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die ständigen Ausschüsse um die Kontinuität der Gremienarbeit zu gewährleisten.

Demnach erfolgen gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 14 der Verbandssatzung die Wahlen für die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt.

TOP 3: Bestätigung der Niederschrift über die 51. Sitzung am 07.11.2018

Die Niederschrift über die 51. Sitzung wurde per E-Mail am 05.02.2019 versandt.

TOP 4: Entgeltkalkulation im KiföG: Versagung der Zustimmung des Landkreises nach des § 13 Abs. 2 KiFöG bei nicht abgeschlossener LEQ-Vereinbarung nach § 11a KiFöG (Herr Nemson, Merseburg)

Die Stadt Merseburg regt im Ausschuss einen Erfahrungsaustausch zu folgendem Thema an:

In der Stadt Merseburg werden alle (insgesamt 20) Kindertagesstätten und Horte von acht freien Trägern geführt. Bei mehreren Trägern kommt es aus den unterschiedlichsten Gründen nicht oder erst sehr spät zu LEQ-Vereinbarungen gemäß § 11a KiFöG.

§ 11a KiFöG regelt folgendes:

(1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die Vereinbarungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.

- (2) *Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind zu veröffentlichen.*
- (3) *Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.*
- (4) *Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde oder Verbandsgemeinde verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.*

Zu wesentlichen Teilen kommen die Vertragspartner oft nicht zueinander und die Verfahren sind noch bei der Schiedsstelle (s. § 11a Abs. 2 KiFöG) anhängig.

Es liegt nicht immer an dem fehlenden Einvernehmen der Stadt gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG. Bisher gibt es seit 2015 kein Kalenderjahr, indem für alle Träger Vereinbarungen vorliegen.

Da üblicherweise Änderungen zum Jahresbeginn anstehen (meistens wegen der Personalkosten), werden auch für 2020 nur einzelne abgeschlossene LEQ-Vereinbarungen, wenn überhaupt, frühestens zum Jahresende 2019 vorliegen.

Jetzt sollen für die Stadt Merseburg auf der Basis einer neuen Kostenkalkulation für den Zeitraum ab 01.01.2020 neue Entgelte (Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG) ermittelt werden. Die letzte Entgeltfestlegung (Kalkulation) erfolgte 2013 und zum 01.08.2019 wird auf dieser Basis auch die jetzt notwendige Staffelung gemäß § 13 Abs. 1 KiFöG umgesetzt.

Abgeschlossene LEQ-Vereinbarungen für 2020 werden für eine Neukalkulation zum 01.01.2020 in den nächsten Monaten nicht zur Verfügung stehen. Deshalb soll die Kostenkalkulation auf denen der Stadt jetzt vorliegenden Zahlen für die Entgelte erfolgen.

Vom Jugendamt des Landkreises wurde der Stadt mitgeteilt, dass jede Entgeltkalkulation die nicht auf abgeschlossenen LEQ-Vereinbarungen beruht die Zustimmung gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG versagt wird.

§ 13 Abs. 2 KiFöG lautet: *„Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“*

Begründet wird dieses u. a. mit dem Vertragszwang aus § 11a Abs. 1 S. 1 KiFöG i.V.m. §§ 78b bis 78e SGB VIII.

1. Kann die Kalkulation auf vorliegenden Zahlen über einen Durchschnittswert ermittelt werden?
2. Verweigert der Landkreis in diesem Fall rechtmäßig die Zustimmung?

Bei einer Verweigerung der Zustimmung wird es Eltern geben, die Entgelte nicht zahlen und auch die Differenzzahlung des Landes gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG dürfte gefährdet sein.

Ein Klageverfahren wegen des Konsolidierungszwanges würde der Stadt, wenn überhaupt, nur mittelfristig helfen.

Zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Ausnahmeregelung zu Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen; Initiative zur Änderung des § 7 LÖffZeitG LSA

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) hat per Erlass vom 23.04.2019 Anwendungshinweise zum Vollzug des § 7 LÖffZeitG LSA herausgegeben, s. [Anlage](#) und vgl. weitere Ausführungen in unserem E-Mail-Rundschreiben vom 29.03.2019, worin wir über den Entwurf dieser Anwendungshinweise informiert hatten.

Die vorherigen Anregungen an das MW die Anwendungshinweise auch um Hinweise im Hinblick auf die rechtssichere Besucherzählung und -befragung zu ergänzen und Alternativen dazu aufzuzeigen, wie z.B. die Vorlage von Sicherheitskonzepten, woraus die Besucheranzahl abgeleitet werden kann, wurden darin nicht berücksichtigt.

Die Anwendungshinweise greifen lediglich Erläuterungen der bereits bekannten Rechtsprechung lediglich auf. Weitergehende praktische Hinweise zur rechtssicheren Erteilung der Erlaubnis einer Sonn- und Feiertagsöffnung erfolgen darin bislang nicht.

Daher enthalten die Anwendungshinweise nach unserer Einschätzung keine neuen Erkenntnisse und sind nicht geeignet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, pragmatische Anwendung des § 7 LÖffZeitG LSA zu gewährleisten.

Vielmehr halten wir die Änderung der Ausnahmeregelung für die Zulassung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen in § 7 LÖffZeitG LSA für erforderlich, weil sie aktuell ins Leere läuft. Grund hierfür ist, dass die von der Rechtsprechung ausgeurteilten Anforderungen an den gesetzlich geforderten „besonderen Anlass“ in der Praxis nur schwer erfüllbar bzw. nachweisbar sind.

Daher ist unseres Erachtens nach eine Rechtsänderung geboten, um die bestehenden Probleme zu beseitigen. Um das Ziel (die Ausnahmeregelung von bis zu vier verkaufsoffenen Sonntagen zu nutzen) zu erreichen, gibt es aus unserer Sicht zwei Lösungsansätze zur Änderung von § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA:

- entweder durch die Ergänzung von Regelbeispielen zur Konkretisierung des „besonderen Anlasses“ (z.B. § 8 SächsLadÖffG – so z.B. der Vorschlag aus Dessau-Roßlau)
- oder durch den Austausch des unbestimmten Rechtsbegriffs „besonderer Anlass“ durch das „öffentliches Interesse“ zu ersetzen (z.B. § 6 Abs. 1 LÖG NRW; Vorschlag aus Halle und Wittenberg)

Nunmehr hat das Präsidium in der 183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 beschlossen, den Landesgesetzgeber aufzufordern, die Ausnahmeregelung im LÖffZeitG LSA um Regelbeispiele zur Konkretisierung des „besonderen Anlasses“ zu ergänzen. Daher soll in § 7 LÖffZeitG LSA festgelegt werden, dass die Gemeinden, die Öffnung von Verkaufsstellen *aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen*, an bis zu vier Sonntagen je Kalenderjahr erlauben können, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Wir werden die Forderung zur Änderung von § 7 LÖffZeitG LSA zeitnah an das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung herantragen.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Zur Erörterung an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Schaffung einer gesetzlichen Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel? – Meinungsbildung

Bei der Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen gibt es regelmäßig Veranstaltungen, die aus Sicht des Gefahrenabwehrrechts, des Gewerberechts aber auch weiterer Rechtsbereiche betrachtet werden müssen. Zu betrachtenden Punkte sind hierbei insbesondere:

- Marktrecht (Titel IV GewO),
- Straßenverkehrsrecht (Sperrmaßnahmen, Umleitungen, Parkraum),
- Straßenrecht (Sondernutzung),
- Baurecht (fliegende Bauten),
- Einsatz von Sanitätsdiensten, Koordinierung mit Leitstellen,
- Brandschutz/Rettungsdienst,
- Einsatz von Sicherheits-/Ordnungsdiensten,
- Koordinierung mit Polizeidienststellen,
- Bewertung von Sicherheitskonzepten,
- Lebensmittelrecht und Gesundheitsschutz,
- Wasserversorgung und -entsorgung,
- Abfallproblematik,
- Immissionsschutzrecht,
- Einsatz von Pyrotechnik.

Um diese Punkte rechtzeitig mit dem Veranstalter klären zu können, muss die Ordnungsbehörde frühzeitig über geplante Veranstaltungen informiert sein. Dies hängt vom jeweiligen Veranstalter ab.

Aktueller Rechts- und Sachstand:

- bis auf zwei Bundesländer (Bayern und Thüringen) bestehen keine expliziten Anzeigepflichten für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel,
- bestehende Informationsquellen aus dem Gaststättenrecht wurden dereguliert (Gestattungen sind in vielen Ländern entfallen; auch in Sachsen-Anhalt nur Anzeigepflicht, § 2 GastG LSA),
- Informationsquellen aus dem angrenzenden Fachrecht (Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Immissionsschutzrecht...) stehen nur zur Verfügung, wenn der Veranstalter die dortigen Anzeigepflichten kennt und wahrnimmt,
- Veranstalter kennen oftmals nicht die notwendigen Anzeigepflichten,
- Generalklauseln (wie § 13 SOG LSA) sollten und können nur im Ausnahmefall als für Veranstaltungs-“Erlaubnisse“ genutzt werden.

Insoweit erscheinen aus Sicht der LGSt die Regelungen (in Thüringen und Bayern) durchaus sinnvoll. Damit können insbesondere die sicherheitsrelevanten Fragen zwischen den Ordnungsbehörden und den Veranstaltern im Vorfeld besser geklärt und koordiniert werden.

§ 42 OBG (Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden in Thüringen) lautet: „Veranstaltung von Vergnügungen“

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.*
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.*
- (3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn*
 - 1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,*

2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder

3. zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zuständig nach Satz 1 Nr. 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Städte oder die Landkreise, können im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zur Veranstaltung öffentlicher und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Im Rahmen der 10. Bundesfachtagung Gewerberecht am 18./19.10.2018 wurde der Umgang mit den öffentlichen Veranstaltungen diskutiert mit dem Wunsch und möglichen Appell an die Landesgesetzgeber, dass ungeachtet der föderalen Struktur alle Bundesländer über eine abgestimmte Regelung zur Anzeige von Veranstaltungen verfügen sollten.

Mit der Ergänzung einer solchen Regelung in dem jeweiligen Landesgesetz kann und soll erreicht werden:

- dass die zuständige Ordnungsbehörde frühzeitig Informationen zur beabsichtigten Veranstaltung erhält,
- diese entscheiden kann, welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind (z.B. Erstellung eines Sicherheitskonzeptes durch den Veranstalter),
- alle noch zu beteiligenden Fachbehörden die notwendigen Informationen erlangen (Anzeigepflichten nach Fachrecht),
- der Veranstalter „begleitet“ werden kann.

Zugleich sollten hinsichtlich des Einsatzes von Ordnern/Sicherheitspersonal einheitliche Maßstäbe hinsichtlich fachlicher Mindestanforderungen und der Frage der Zuverlässigkeit bestehen (unabhängig von der Frage, ob der Ordner/ die Wachperson) bei einem Bewachungsunternehmen im Sinne des § 34a GewO oder einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist.

Daher werden die Ausschussmitglieder um Auskunft zu folgenden Fragen gebeten:

- Wie ist die aktuelle Praxis hinsichtlich der Anzeige und Begleitung von Veranstaltungen?
- Wäre eine entsprechende Regelung (z.B. wie § 42 OBG TH) im SOG LSA sinnvoll?

Zur Meinungsbildung und Erörterung an die Ausschussmitglieder.

TOP 7: Sprachliche Gleichstellung im Satzungsrecht – Ergänzung um „divers“? (Herr Mämecke, Weißenfels)

In den städtischen Satzungen, ist im Regelfall eine Formulierung zur sprachlichen Gleichstellung enthalten: „*Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.*“

Einerseits ist nun aufgrund der Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 10.10.2017, Az: 1 BvR 2019/16) im Personenstandsgesetz (§ 22 Abs. 3 PStG, § 45b PStG) die Möglichkeit „divers“ vorgesehen und ist diese damit auch gesellschaftsfähig.

Andererseits gibt es in der deutschen Sprache neben dem männlichen, weiblichen und sächlichen Geschlecht (Genus) keinen diversen Genus, der eine geänderte Sprachbezeichnung beanspruchen kann.

Insoweit stellt sich die Frage, wie künftig die Gleichstellungsklausel zu formulieren sind.

- Ist aufgrund dessen eine Ergänzung um die diverse Form vorzunehmen?
Beispielsweise wäre folgende Formulierung denkbar: *„Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.“*
oder auch *„Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung (Verordnung) werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“*
- Oder sind nach wie vor die alten Formulierungen in kommunalen Satzungen zulässig?

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle erscheint es ratsam, die weiteren Entwicklungen (und ggf. Positionierungen des Justizministeriums und des Innenministeriums) abzuwarten.

Unseres Erachtens nach besteht keine Verpflichtung und ist daher kein Änderungsbedarf ersichtlich. Bis auf Weiteres dürfte die alte Formulierung in Satzungen zulässig sein. Sollte eines der o.g. Ministerien eine andere Rechtsauffassung vertreten, werden wir die Verbandsmitglieder entsprechend informieren.

Zur Meinungsbildung und Erörterung an die Ausschussmitglieder.

TOP 8: Elektronischer Rechtsverkehr – Erfahrungsaustausch zum Sachstand

Über das Thema „Elektronischer Rechtsverkehr – eJustice“ hatten wir unsere Verbandsmitglieder zuletzt mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.05.2019 wie folgt informiert:

Seit dem 01.01.2018 ist der elektronische Rechtsverkehr bundesweit eröffnet worden und die Justiz verpflichtet, Dokumente in Gerichtsprozessen auch auf elektronischem Weg entgegenzunehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus §§ 130 a ZPO, § 32a StPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 52a FGG, § 46c ArbGG. Demnach ist seit dem 01.01.2018 für Sender und Empfänger ein sicherer Übermittlungsweg zu unterhalten.

Zusammengenommen resultiert aus diesen Vorschriften, dass für alle Behörden, also auch für die Kommunalverwaltungen, bundesweit seit dem 01.01.2018 eine passive Nutzungspflicht besteht und sie Nachrichten im Standard OSCI (Online Service Computer Interface) oder De-Mails von den Gerichten und Staatsanwaltschaften empfangen können müssen.

In einem weiteren Schritt folgt die aktive Nutzungspflicht für alle Beteiligten, sodass auch Kommunalverwaltungen ab dem 01.01.2022 verpflichtet sind, ihre Dokumente an die Gerichte elektronisch zu versenden.

Am 15.04.2019 wurde der Gemeinsame Runderlass über die „Sichere Übermittlungswege in der unmittelbaren Landesverwaltung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden“ des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen vom 14.03.2019 - 14.21-02900/5 - im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht und trat am 01.05.2019 in Kraft (s. MBl. LSA S. 169 ff.).

Der Gemeinsame Runderlass enthält Informationen über die Zustellung elektronischer Dokumente durch Gerichte, über den Versand elektronischer Dokumente an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowie über die Eröffnung des Zugangs an Dritte.

Dem Erlass ist als Anlage eine Handlungsanweisung zur Errichtung und Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) beigelegt.

Dieser Erlass richtet zunächst nur an die Behörden und Einrichtungen des Landes, jedoch auch an die Träger der mittelbaren Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, die die Behördenpostfachstruktur des Landes ebenfalls nutzen können.

- Die Einrichtung eines besonderen Behördenpostfachs ist aus unserer Sicht auch für die Kommunalverwaltungen erforderlich, um ihrer passiven Nutzungspflicht nachkommen zu können. Daher sollte – soweit noch nicht geschehen – umgehend ein entsprechender Antrag bei der beBPo-Prüfstelle (Dataport) gestellt werden.
- Unabhängig davon gelten die allgemeinen Regelungen zur elektronischen Kommunikation gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a VwVfG. Demnach ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

Dazu kann die Behörde ein De-Mail-Postfach (neben dem beBPo) einrichten – mit dem Ziel durch De-Mail-Nachrichten die Schriftform ersetzen zu können.

Dabei kann die Behörde einerseits Empfänger von Anträgen und Anzeigen (s. § 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 VwVfG) und andererseits Sender von elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten (s. § 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 3 VwVfG) sein.

Wie ist der aktuelle Sachstand / Umsetzungsstand?

Zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 9: Vollzug des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren; Erfahrungsaustausch zur Umsetzung (*Frau Wöbken, Gemeinde Südharz*)

Der Vollzug des HundeG LSA bereitet – auch 3,5 Jahre nach seiner Neufassung am 1. März 2016 – nach wie vor Schwierigkeiten. Aktuell stellen sich v.a. die nachfolgenden Fragen:

- a) Transponder: § 2 Abs. 2 HundeG LSA hat jeder über sechs Monate alte Hund einen vom Tierarzt gesetzten Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) zu tragen, der eine einmalig vergebene, unveränderliche Kennnummer enthält. Somit gibt es keine Eintragung zur Rasse auf dem Transponder.

Wäre dies technisch möglich wird dies irgendwo praktiziert und gefordert?

- b) Bescheinigung: Nach § 15 HundeG LSA wird ein zentrales Hunderegister geführt. Die Hunde sind dafür mit näher in der Vorschrift genannten Angaben anzumelden und die Behörde erteilt über die Anmeldung eine Bescheinigung. D.h. Hundesteuermarken gibt es nicht mehr.

Wie wird in der Praxis (insbesondere vom Außendienst) die Hundeanmeldung und ggf. Hundesteuerzahlung überprüft?

- c) Rassefeststellung bei Mischlingen: Nach § 15 Abs. 3 HundeG LSA ist der Hundehalter zur Mitwirkung dahingehend verpflichtet, dass er u.a. die Rassezugehörigkeit oder ggf. Angaben zu Kreuzungen des Hundes bei der Anmeldung macht.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 14.06.2019 (s. [Anlage](#) zu TOP 9) soll die Behörde - nach Anhörung - die ggf. erforderliche Feststellung zur

Einstufung der Hunde/Mischlinge als gefährliche Hunde nach der Rasseliste durch Verwaltungsakt vornehmen.

Wie vollständig und abgesichert sind die Angaben zu Hunderassen und Kreuzungen bei der Anmeldung der Hunde?

Welche Nachweise zur Rassenangabe werden gefordert? Konkreter: Wird eine tierärztliche Rassebestätigung verlangt bzw. kann sie verlangt werden?

Wird bereits nach dem o.g. Schreiben des LVwA in der Praxis verfahren?

Zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 10: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

TOP 11: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 12: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 53. Ausschusssitzung: 1. April oder 15. April 2020 (*Osterferien sind vom 6. bis 11.4.2020*); Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle

Anlagen